



Vorlage Nr.: 10/280

01.02.2006

Beschlussvorlage

öffentlich

für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Personalausschuss	Dez. I	01.03.2006	2
Kreisausschuss	Dez. I	06.03.2006	13
Kreistag	Dez. I	20.03.2006	12

Änderung der Hauptsatzung

Beschlussvorschlag: Die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Recklinghausen vom 05.07.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.07.2005, wird beschlossen.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Führung auf Zeit, Führung auf Probe

Beim Kreis Recklinghausen sollen Führungspositionen künftig auf Zeit bzw. auf Probe vergeben werden. Nach den beamtenrechtlichen Vorschriften ist dies in der Hauptsatzung zu regeln.

Führung auf Zeit bzw. auf Probe sind zeitgemäße Instrumente der Personalentwicklung, die sowohl im Beamtenrecht (§ 25 a und § 25 b LBG NRW) als auch in dem seit dem 01.10.2005 geltenden neuen Tarifrecht für den öffentlichen Dienst (§ 31 und § 32 TVöD) verankert worden sind.

Mit der Einfügung der § 25 a und § 25 b in das LBG NRW wollte der Gesetzgeber erreichen, dass es zu einer besseren Auswahl der Führungskräfte im öffentlichen Dienst kommt und fähiges und flexibles Führungspersonal leichter einsetzbar gemacht werden kann (NRW LT-Drucks. 12/3186 S. 37).

Es ist beabsichtigt, die Stellen der Fachdienst - oder Amtsleitungen auf Probe, die der Fachbereichs- oder Dezernatsleitungen auf Zeit zu vergeben.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent/in	Kreisdirektor	Landrat
10	gez. Schlathöller			
13	gez. Gottschalk	gez. Klöter		
GLB	gez. Eckhorst			
				gez. Welt

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag		☐ abweichender Beschluss	
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Führung auf Probe

§ 25 a LBG und § 31 TVöD erlauben es, Führungspositionen zunächst auf die Dauer von zwei Jahren zu vergeben. Gegen Ende der Probezeit ist rechtzeitig darüber zu entscheiden, ob das Amt mit leitender Funktion auf Dauer übertragen wird oder ob die Beamtin/der Beamte in das statusrechtliche Amt (mit niedrigerer Bezahlung) zurückfällt, das sie/er zuletzt innegehabt hat. Bei Bewährung ist das Amt mit leitender Funktion zwingend auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit durch Beförderung zu übertragen. Im Tarifbereich ist bei Bewährung die Führungsfunktion auf Dauer zu übertragen. Ansonsten erhält die/der Beschäftigte eine der bisherigen Eingruppierung entsprechende Tätigkeit. Im Beamtenbereich wird neben dem weiter bestehenden Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zusätzlich ein Beamtenverhältnis auf Probe begründet, in dem das Amt mit leitender Funktion übertragen wird. Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit wird somit durch Beamtenverhältnis auf Probe überlagert.

Wird dem Beamten ein dem Amt mit leitender Funktion entsprechender Dienstposten ohne Statusänderung übertragen, weil eine Statusänderung zum Beispiel aus haushaltsrechtlichen Gründen noch nicht möglich ist, ist zu diesem Zeitpunkt noch keine Erprobung im Beamtenverhältnis auf Probe angezeigt. Diese Zeiten können allerdings auf die Probezeit angerechnet werden. Die Übertragung einer leitenden Funktion auf Lebenszeitbeamte, die bereits ein besoldungsgleiches Amt wahrnehmen, wird von § 25 a LBG nicht erfasst, soweit keine Ernennung im Sinne des § 8 Absatz 1 LBG vorliegt.

Soll im Rahmen einer Neueinstellung ein Beamter eines anderen Dienstherrn in das Beamtenverhältnis auf Probe in eine Führungsfunktion berufen werden, ist zu beachten, dass durch die Ernennung sein Beamtenverhältnis zu seinem alten Dienstherrn erlischt. Um zu vermeiden, dass er bei Nichtbewährung in der Probezeit zu entlassen ist, sollte er zunächst zum Kreis Recklinghausen versetzt werden. Danach würde ihm das neue Amt im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen.

Bei einer Neueinstellung im Tarifbereich würde zunächst ein befristetes Arbeitsverhältnis für die Dauer von zwei Jahren begründet.

Für die Dauer der Probezeit erfolgt die Besoldung aus dem auf Probe übertragenen Amt. Im Tarifbereich erhält die/der Beschäftigte für die Dauer der Übertragung eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Tabellenentgelt nach der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei Höhergruppierung ergebenden Tabellenentgelt.

Nach § 15 a Beamtenversorgungsgesetz erwächst aus dem Beamtenverhältnis auf Probe kein eigenständiger Versorgungsanspruch. Wird das neben dem Beamtenverhältnis auf Probe fortbestehende Beamtenverhältnis auf Lebenszeit während der Probezeit zum Beispiel durch Eintritt in den Ruhestand beendet, ist der Beamte auch aus dem Beamtenverhältnis auf Probe entlassen.

Führung auf Zeit

§ 25 b erlaubt es, Führungspositionen für maximal zwei mal 5 Jahre zu übertragen.

§ 32 TVöD lässt befristete Arbeitsverhältnisse von 4 Jahren und eine zwei- bis dreimalige Verlängerung bis zu einer Gesamtdauer von zwölf Jahren (ab der Entgeltgruppe 13) zu. Nach Ablauf der Frist ist darüber zu entscheiden, ob der Führungskraft weiterhin die Führungsfunktion übertragen wird. Mit Ablauf der ersten Amtszeit ist die Übertragung des Amtes auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ausgeschlossen, mit Ablauf der zweiten Amtszeit soll dem Beamten das Amt auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden.

Soll der Amtsinhaberin/dem Amtsinhaber die Funktion für eine zweite Amtszeit übertragen werden, bedarf es hierfür keiner Ausschreibung. Im Rahmen der Entscheidungsfindung ist eine Beurteilung vorzunehmen. In der Mitte der ersten Amtszeit soll eine Leistungseinschätzung (zum Beispiel im Rahmen eines Mitarbeitergespräches) abgegeben werden. Diese ist zu dokumentieren und zur Personalakte zu nehmen. Bei Bewährung kann ihm das Amt für eine weitere Amtszeit übertragen werden. Auf die Übertragung hat der Beamte keinen Rechtsanspruch.

Der Beamte erhält für die Dauer des neu begründeten Beamtenverhältnisses auf Zeit die mit dem Amt verbundene Besoldung. Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit besteht fort.

Bei Beschäftigten in einem Arbeitsverhältnis zum Kreis Recklinghausen wird die Führungsfunktion vorübergehend übertragen. Der/dem Beschäftigten wird für die Dauer der Übertragung eine Zulage gewährt in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Tabellenentgelten nach der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei einer Höhergruppierung ergebenden Tabellenentgelt, zuzüglich eines Zuschlags von 75 v. H. des Unterschiedsbetrages zwischen den Tabellenentgelten der Entgeltgruppe, die der übertragenen Funktion entspricht, zur nächst höheren Entgeltgruppe.

Die versorgungsrechtlichen Folgen des Zeitbeamtenverhältnisses ergeben sich aus § 15 a Beamtenversorgungsgesetz. Tritt ein Beamter nach Ablauf der ersten Amtszeit wieder in sein vorheriges Amt in Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ein, werden die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bei einer absolvierten Amtszeit von 5 Jahren bzw. bei einer absolvierten Amtszeit von 5 Jahren und zwei Amtszeiten erhöht. Tritt der Beamte wegen Erreichens der Altersgrenze (Vollendung des 65. Lebensjahres) in den Ruhestand oder wird er wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, berechnen sich die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit, wenn dem Beamten das Amt mindestens 5 Jahre übertragen war.

ANLAGE 1

SATZUNG VOM..... ZUR ÄNDERUNG DER HAUPTSATZUNG DES KREISES RECKLINGHAUSEN VOM 05.07.2001, ZULETZT GEÄN- DERT DURCH SATZUNG VOM 15.07.2005

Präambel

Der Kreistag des Kreises Recklinghausen hat in seiner Sitzung am gemäß § 5 Abs. 3 i. V. m. § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW 2021) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Recklinghausen vom 05.07.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.07.2005, beschlossen:

§ 1

§ 10 der Hauptsatzung wird um folgende Absätze 6 und 7 erweitert:

(6) Die Amts- oder Fachdienstleitungen werden für 2 Jahre nach Maßgabe des § 25 a LBG NRW im Beamtenverhältnis auf Probe bzw. nach Maßgabe des § 31 TVöD als befristetes Arbeitsverhältnis übertragen. Die beamten- bzw. arbeitsrechtlichen Entscheidungen hierzu trifft der Landrat.

(7) Die Dezernats- oder Fachbereichsleitungen werden für 5 Jahre nach Maßgabe des § 25 b LBG NRW im Beamtenverhältnis auf Zeit bzw. nach Maßgabe des § 32 TVöD als befristetes Arbeitsverhältnis übertragen. Nach Ablauf einer zweiten Amtszeit soll die Übertragung auf Dauer erfolgen. Die beamten- bzw. arbeitsrechtlichen Entscheidungen hierzu trifft der Landrat.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.